Regionale Feuerschau
AR Hinterland

Telefon 071 354 54 66
Oktober 2025 / ck

GEMEINDE HERISAU

Merkblatt 001
Brandschutz bei Veranstaltungen im Freien

1. Geltungsbereich

1.1 Die Bestimmungen dieses Merkblattes gelten für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Plätzen und Strassen durchgeführt werden (Jahrmarkt, Christkindlimarkt, Umzüge, usw.)

1.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vom 01. Januar 2015.

2. Zuständigkeit

2.1 Eigenverantwortung
Eigentümer- und Nutzerschaft haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

2.2 Abweichungen
Wird von geltenden Brandschutzvorschriften abgewichen, sind besondere Schutzmassnahmen in Absprache mit dem Feuerschauer (071 354 54 66) zu treffen.

3. Flucht – und Rettungswege

3.1 Grundsätze
Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sicher begehbar zu halten.

Zufahrtsstrassen (Querstrassen) sind als Fluchtwege freizuhalten.

4. Baustoffe

4.1 Zelte
Zelte (≥ 300 Pers.) müssen mindestens aus schwer brennbarem Material aus Baustoffen RF 2 cr bestehen.

4.2 Dekorationen
Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

a. die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
b. die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
c. Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;

d. Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;

e. Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;

f. sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

4.3 Material

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen.
In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3 (cr).
Sie dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) müssen schwerbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekoration zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.

Die vorgeschriebenen Anforderungen können - wenn ungenügend oder unverhältnismässig - durch die Feuerpolizei angemessen erweitert oder reduziert werden.

5. Technische Installationen

5.1 Es dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme (z. B. Gebläsebrenner) verwendet werden. Elektroheizungen, katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) oder Ölheizungen (sofern sie ausserhalb der Zeltbauten aufgestellt werden) sind gestattet.

Grill- und Kocheinrichtungen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Flüssiggasbehälter sind im Freien aufzustellen. Für die Verwendung von Flüssiggasverbrauchergeräten gelten die Bestimmungen der EKAS-Richtlinien 2017 Flüssiggas.

6. Technischer Brandschutz

6.1 Löschgeräte

Eigentümer- und Nutzerschaft sind verantwortlich für Installation und Betriebsbereitschaft von geeigneten Löschgeräten. In Küchen, bei Grillständen usw. sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) bereitzustellen.

7. Betrieblicher Brandschutz

7.1 Feuerwehrzufahrt

Der Einsatz der Feuerwehr und weiterer Rettungsdienste muss gewährleistet sein. Zufahrten sind freizuhalten. Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen zugänglich und einsatzbereit sein. Die Einsatzplanung ist vorgängig mit den Einsatzkräften zu besprechen.

7.2 Sicherheitsbeauftragter (SIBE)

Märkte und Veranstaltungen mit einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter (SIBE) zu bestimmen und der Gemeinde-feuerschau zu melden.

7.3 Personalinstruktion

Das Personal ist über das Verhalten im Brandfall und über das Vorgehen zur Alarmierung der Feuerwehr zu orientieren. Es muss in der Lage sein, die bereit gestellten Löschgeräte einzusetzen. Die sicherheitsverantwortliche Person ist verantwortlich für die Instruktion des Personals.

7.4 Feuerwerk/offenes Feuer

Für Vorführungen von Feuerwerk und Verwendung von offenem Feuer ist der Gemeinde-feuerpolizei vorgängig ein Gesuch einzureichen

7.5 Asche/Rauchzeug Resten

Asche, Rauchzeug Resten usw. sind in separaten, geschlossenen Behältern aus Baustoffen der RF 1, welche auf nicht brennbarer Unterlage aufgestellt sind, aufzubewahren.

8. Anhang

8.1 Kontrolle und Abnahme

Bauten und Anlagen, sind der regionalen Feuerschau vor Beginn der Veranstaltung oder Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.

9. Im Notfall

9.1 Im Notfall Tel. 118 alarmieren

